

2. Im Falle eines vorschriftswidrigen Verhaltens im Sinne von Artikel 202 Zollkodex, das bei dem Verbringen entdeckt wird, erlischt die Zollschuld zwingend. Die Beschlagnahme von Waren unmittelbar beim Entziehen aus der zollamtlichen Überwachung als vorschriftswidriges Verhalten im Sinne von Artikel 203 Zollkodex hingegen führt zu keinem sofortigen Erlöschen der Zollschuld.

Ist Artikel 233 Unterabsatz 1 Buchstabe d Zollkodex so auszulegen, dass dieses ausdrücklich auf Fälle der Entstehung der Zollschuld nach Artikel 202 Zollkodex eingeschränkte Erlöschen der Zollschuld dennoch dem Gebot der Gleichbehandlung vorschriftswidrigen Verhaltens entspricht.

(<sup>1</sup>) ABL L 302, S. 1.

**Rechtsmittel, eingelegt am 22. Oktober 2007 von der Coats Holdings Ltd und der J & P Coats Ltd gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Zweite Kammer) vom 12. September 2007 in der Rechtssache T-36/05, Coats Holdings Ltd und J & P Coats Ltd/Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

**(Rechtssache C-468/07 P)**

(2007/C 297/50)

*Verfahrenssprache: Englisch*

#### **Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführerinnen:* Coats Holdings Ltd und J & P Coats Ltd (Prozessbevollmächtigte: W. Sibree und C. Jeffs, Solicitors)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

#### **Anträge**

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- die gegen Coats verhängte Geldbuße so herabzusetzen, dass sie (i) dem Grundsatz der Gleichbehandlung genügt und (ii) berücksichtigt, dass wesentliche Teile der von der Kommission getroffenen Feststellungen vom Gericht erster Instanz für nichtig erklärt worden sind, was dazu führt, dass der Verstoß weniger schwer und die mildernden Umstände schwerer wiegen.

#### **Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Die Rechtsmittelführerinnen tragen vor, nachdem das Gericht erster Instanz den gesamten von der Kommission festgestellten Sachverhalt in Bezug auf Verstöße gegen Art. 81 bis auf eine geringfügige Feststellung verworfen und insbesondere die zentrale Feststellung der Kommission für nichtig erklärt habe, dass Coats gleichberechtigte Partnerin einer dreiseitigen Vereinbarung gewesen sei, habe es den Grundsatz der Gleichbehandlung nicht

angewandt, indem es den Grundbetrag des gegen Coats verhängten Bußgelds nur um 20 % verringert habe.

Hilfsweise tragen die Rechtsmittelführerinnen vor, dass das Gericht erster Instanz nicht alle von ihm für nichtig erklärten Punkte der Entscheidung berücksichtigt habe, indem es die Geldbuße nicht aufgrund mildernder Umstände verringert habe.

**Klage, eingereicht am 25. Oktober 2007 — Europäisches Parlament/Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

**(Rechtssache C-474/07)**

(2007/C 297/51)

*Verfahrenssprache: Englisch*

#### **Parteien**

*Kläger:* Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: K. Bradley und U. Rosslein)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

#### **Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Verordnung (EG) Nr. 915/2007 der Kommission vom 31. Juli 2007 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 622/2003 zur Festlegung von Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen grundlegenden Normen für die Luftsicherheit (<sup>1</sup>) für nichtig zu erklären und
- der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Kosten aufzuerlegen.

#### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Als Mitgesetzgeber zusammen mit dem Rat entschied das Europäische Parlament im Jahre 2002, dass bestimmte Durchführungsmaßnahmen für die Luftsicherheit nicht veröffentlicht werden dürfen. Der Kläger ist der Auffassung, dass die Kommission diese Regelung falsch angewandt habe, indem sie es systematisch unterlassen habe, Durchführungsmaßnahmen zu veröffentlichen, die nicht geheimhaltungsbedürftig seien. Mit dem Erlass der Verordnung Nr. 915/2007 habe die Kommission ihre Befugnisse aus der Verordnung Nr. 2320/2002 falsch ausgelegt, gegen Art. 254 EG, das Demokratieprinzip, das Transparenzgebot und den Grundsatz der Veröffentlichung von Rechtsakten verstoßen und Rechtsunsicherheit geschaffen; außerdem sei sie eine ordnungsgemäße Begründung schuldig geblieben.

(<sup>1</sup>) ABL L 200, S. 3.